

Statuten des SSC Aigen-Schlägl

ZVNR: 1284844869



§1

Name, Sitz und Tätigkeit

Der Verein führt den Namen „Sport Schützen Club Aigen Schlägl“, führt in Kurzform die Bezeichnung „SSC Aigen Schlägl“ und verwendet folgendes Vereinszeichen:



Er hat seinen Sitz in 4160 Aigen Schlägl.

§2

Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen folgenden Zweck:

1. Geselliges Beisammensein und Durchführung verschiedener Veranstaltungen.
2. Erreichung einer höheren Sicherheit beim Umgang mit Waffen.
3. Gedankenaustausch, Hilfe und Einweisung in den Schießsport für Waffenbesitzer und solche, die es werden wollen.
4. Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit den mit dem Schießsport befassten Behörden, Institutionen und Vereinen.
5. Hilfestellung und Beratung für Mitglieder bei Anschaffung von Sportgeräten und Equipment.



§3 Mittel

1. Regelmäßige Stammtische.
2. Durchführung von Vereinsveranstaltungen und Bewerben.

Finanzielle Mittel:

1. Spenden, Sponsoren und sonstige Zuwendungen.
2. Erträge aus Bewerben.

§4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche und unterstützende Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

1. Ordentliches Mitglied kann werden, wer vom Vorstand für gut und ordentlich befunden wird und sich voll an der Vereinsarbeit beteiligt.
2. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlungen eines Förderbeitrages fördern.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme eines Mitgliedes ohne Begründung ablehnen.

Beitritt:

1. Bei Erst-, oder Wiedereintritt ist, zusätzlich zum jährlichen Mitgliedsbeitrag, eine Einschreibgebühr zu entrichten
2. Der Mitgliedsbeitrag ist unabhängig vom Eintrittsdatum in voller Höhe, jedoch bis spätestens 31.12. zu entrichten.



§6

Beendigung der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss eines Mitglieds und durch Auflösung des Vereines.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflicht und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
4. Bei Ausschluss durch den Vorstand oder Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Mitglied verliert sämtliche erworbene Rechte aller Mitgliedschaften.
5. Der bis dahin geleistete Mitgliedsbeitrag wird nicht refundiert.

§7

Rechte und Pflichten:

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu den festgelegten Zeiten zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind bei der Jahreshauptversammlung teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung muss stattfinden, sobald mindestens ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Mithilfe bei Bewerbungen laut Beitrittserklärung.

§8

Vereinsorgane:

Organe des Vereins sind die Jahreshauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.



§9 Jahreshauptversammlung:

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet mindestens alle 2 Jahre unter der Leitung des Obmanns, bei dessen Verhinderung vom Obmann-Stellvertreter statt. Wenn auch dieser verhindert ist, ist der Schriftführer und bei dessen Verhinderung der Kassier Versammlungsleitender. Sie wird durch den Vorstand mindestens 2 Wochen unter der Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Falls mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder zurücktreten, muss innerhalb von 4 Wochen vom Restvorstand eine neue außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen werden.
2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Jahreshauptversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, §13 zweiter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§11 Abs. 2) hin statt.
3. Die Jahreshauptversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Jahreshauptversammlung zur festgelegten Zeit nicht beschlussfähig, so findet diese dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Die Wahl und die Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.



§10 Aufgabenkreis der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
2. Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassiers.
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer sowie dessen Entlastung.
4. Enthebung einzelner Vorstandsmitglieder oder des gesamten Vorstandes.
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
6. Statutenänderung.
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11 Der Vorstand:

1. Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Jahreshauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen hat.



§12 Aufgabenkreis des Vorstandes:

Dem Vorstand unterliegt die verantwortliche Gesamtleitung des Vereines unter steter Bedachtnahme auf den Vereinszweck und die Übereinstimmung der Statuten, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Einberufung der Jahreshauptversammlung, die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann eine Geschäftsverordnung erlassen und Ausschüsse gründen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel seiner Mitglieder erforderlich. Sollte in einer Vorstandssitzung diese Zahl nicht erreicht werden, so ist diese nur dann gültig, wenn nachträglich mindestens so viele Vorstandsmitglieder schriftlich zustimmen, als auf die zwei Drittelmehrheit gefehlt haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes, bei dessen Verhinderung die des Obmann-Stellvertreters. Bei Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes übernimmt der Stellvertreter dessen Geschäfte.

Die Funktionsdauer beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur neuen Wahl des Vorstandes. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Jahreshauptversammlung.

§13 Rechnungsprüfung:

In jeder Jahreshauptversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt. Ihre Aufgabe ist es, die Kassengebarung und Vermögensverwaltung anhand der vom Kassier vorzulegenden Unterlagen zu überprüfen und über das Ergebnis in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben das Recht, bei Verdacht auf Ungereimtheiten im Vereinsvermögen, eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.



§14 Vertretung des Vereines:

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzung.

Alle Schriftstücke werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit dem Schriftführer, bei Kassenangelegenheiten mit dem Kassier, rechtsgültig gefertigt.

§15 Schiedsgericht:

Für die Entscheidung aller Streitfälle ist das Schiedsgericht zuständig. Jeder der beiden streitenden Teile wählt aus der Reihe der Mitglieder zwei Schiedsrichter, die dann ihrerseits ein fünftes Mitglied zu Ihrem Obmann wählen. Kommt über die Person des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los.
Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§16 Geschäftsordnung:

Der Vorstand ist berechtigt zur Ergänzung der Satzungen eine für Mitglieder verbindliche Geschäftsordnung zu erstellen.



§17 Auflösung des Vereines:

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Jahreshauptversammlung mit zwei Drittel der gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Jahreshauptversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, an die Mitglieder verteilt werden, sofern es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Darüber hinaus verbleibendes Vermögen soll für soziale Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Stand 04.Juni.2025

SSC Aigen Schlägl
4160 Aigen Schlägl
www.ssc-as.at/

Raiffeisenbank
IBAN:AT19 3441 0000 0642 0343
BIC: SPLAAT21XXX
ZVR-Nr.: 1284844869